

# RS Vwgh 1993/5/19 92/13/0269

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §245 Abs3;  
BAO §250 Abs1 lita;  
BAO §303;  
BAO §93 Abs2;

### Rechtssatz

Bei deutlicher Bescheidgestaltung, wenn die behördlichen Erledigungen etwa eine Trennung in Wiederaufnahmebescheide und Abgabenbescheide klar erkennen lassen, kommt der Bezeichnung des Gegenstandes der Berufung (Berufung betreffend Wiederaufnahmebescheide und/oder Sachbescheide) entsprechende Bedeutung zu, sodaß eine Auslegung oder Umdeutung der diesbezüglich eindeutigen Parteierklärung nicht in Betracht kommt (hier Fristverlängerungsansuchen nur für Berufung gegen die Abgabenbescheide).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130269.X01

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>